

FDP.Die Liberalen Kanton Bern, Neuengasse 20, 3011 Bern

beco
Vernehmlassung HGG
Münsterplatz 3
3011 Bern

Bern, 30. Januar 2017

Per E-Mail: consultation@vol.be.ch

Vernehmlassung zur Revision des Gesetzes über Handel- und Gewerbe HGG

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung. Wir nehmen dazu gerne wie folgt Stellung.

Grundsätzliches

In den grössten Bahnhöfen und den Flughäfen der Schweiz sind mittlerweile rund 450 Geschäfte regulär jeden Sonntag geöffnet. Das berichtete kürzlich die «Schweiz am Sonntag». Nicht mit eingerechnet in diese Zahl waren zudem die landesweit knapp 600 Convenience-Shops von Coop-Pronto und Migrolino. Zum Vergleich: Vor fünf Jahren waren es gerade einmal 350 Ladenlokale dieser Art, die erweiterte Wochenend-Öffnungszeiten anboten. Schätzungen von Detailhändlern und der Gewerkschaft Unia zufolge, sind jeden Sonntag etwa 10'000 Angestellte im Verkauf tätig. Die Sonntags-Verkäufe wirkten sich auch positiv auf den Arbeitsmarkt aus: In den letzten Jahren sind laut «Schweiz am Sonntag» Tausende neue Stellen im Verkauf geschaffen worden. Möglich gemacht hat diese Entwicklung eine Abstimmung aus dem Jahr 2005. Sie schuf die gesetzliche Grundlage für die Sonntagsöffnung der Ladenlokale und Ausnahmegewilligungen in den «Zentren des öffentlichen Verkehrs». Mittlerweile bieten sich Kauffreudigen in 37 Bahnhöfen zahlreiche sonntägliche Shopping-Möglichkeiten – Tendenz steigend. Finanziell zahlen sich die liberaleren Ladenöffnungszeiten vor allem für die SBB und die Flughäfen als Vermieter der Verkaufsflächen aus. So werden an den fünf grössten Bahnhöfen über 20 Prozent der Umsätze am siebten Tag der Woche erwirtschaftet.

Den Trend erkannt und darauf mit liberaleren Öffnungszeiten reagiert haben mittlerweile auch verschiedene Kantone, darunter Zürich. So können dort unter bestimmten Bedingungen auch Familienbetriebe ausserhalb der Bahnhöfe ihren Kunden einen zusätzlichen Shopping-Tag bieten.

Zur vorgeschlagenen Regelung betr. Ladenöffnungszeiten

In der Septembersession 2015 überwies der bernische Grosse Rat eine FDP-Motion, die verlangte, die untere Altstadt von Bern als Tourismusgebiet zu bezeichnen, um besondere Ladenöffnungszeiten zu ermöglichen oder sie allenfalls mit Blick auf die touristische Bedeutung einer speziellen Regelung zu

unterziehen. Der Inhalt der Motion nimmt sich im Vergleich mit der eingangs skizzierten Trends eher bescheiden aus.

Damit ein Geschäft geöffnet werden kann, müssen - wie die Volkswirtschaftsdirektion zutreffend ausführt - zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Einerseits muss das **kantonale Recht die Öffnung zulassen** und andererseits muss das **eidgenössische Arbeitsrecht die Arbeit gestatten**. Das Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG), welches vorliegend Gegenstand der Vernehmlassung ist, sieht vor, dass Geschäfte in der unteren Altstadt Berns (das Gebiet unterhalb des Zytglogge) am Sonntag zwischen 10 und 18 Uhr geöffnet sein dürfen. Bei den Ladenöffnungszeiten unter der Woche ist keine Änderung vorgesehen, weil die Geschäfte in der unteren Altstadt die geltenden Möglichkeiten (Ladenöffnung täglich ausser samstags bis 20 Uhr sowie einmal pro Woche einen Abendverkauf bis 22 Uhr) nicht ausschöpfen.

Der Gesetzesentwurf enthält keine generelle Verlängerung der Ladenöffnungszeiten ausserhalb der unteren Altstadt von Bern.

Nicht bestimmen kann der Kanton die Regelung des Bundes im Arbeitsgesetz. Dieses sieht vor, dass für die Definition eines Fremdenverkehrsgebiets eine gewisse Wertschöpfung aus dem Tourismus erreicht werden muss. Die untere Altstadt von Bern erreicht diese Intensität offenbar nicht und gilt daher nicht als «Fremdenverkehrsgebiet» gemäss Arbeitsgesetz. Die Folge ist, dass im Sonntagsverkauf nur der Ladeninhaber selber und seine Familienangehörigen, nicht aber Angestellte eingesetzt werden dürfen. Allerdings gelten für gewisse Betriebe wie beispielsweise Metzgereien, Milchhandlungen, Confisereien oder Blumengeschäfte besondere Bestimmungen.

Die FDP stimmt dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu. Er beinhaltet etwa das, was man unter den heutigen (bundes-)rechtlichen Rahmenbedingungen vernünftigerweise machen kann.

Die Tourismusabhängigkeit der unteren Altstadt ist zwar grundsätzlich (und immer mehr!) vorhanden, jedoch leider derzeit nicht derart gross, dass es für die Qualifikation als Tourismusgebiet nach Bundesarbeitsrecht reicht. Immerhin ermöglicht der Gesetzesvorschlag einzelnen Ladeninhabern (namentlich zum Beispiel von Geschenkboutiquen oder Bijouterien) an Sonntagen **in der Tourismussaison ihre Läden offen zu halten und den vielen Touristen, die mittlerweile regelmässig die Berner Altstadt bevölkern, ein adäquates Angebot bereit zu halten.**

Dass die Ladenschlusszeiten während der Woche nicht geändert werden sollen, können wir mit Rücksicht auf die politische Akzeptanz nachvollziehen, zumal die Läden offenbar mit Blick auf die Kundenbedürfnisse die heutigen Möglichkeiten nicht ausschöpfen und die Touristen spätabends wohl auch nicht einkaufen wollen. Aus freisinniger Sicht ist allerdings zu betonen, dass letztlich die Entscheidung, ob sich die Offenhaltung eines Ladens rechtfertigt oder nicht, nicht eine politische, sondern eine wirtschaftliche ist, welche getrost den Ladeninhabern überlassen werden könnte.

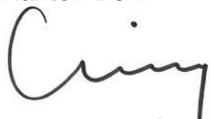
Zur vorgeschlagenen Regelung betr. Pfandleiher

Die Anpassung des HGGs enthält Vorgaben zur Beschränkung des Zinssatzes und der Kosten. Zudem soll der Regierungsrat regeln können, wie ein nicht ausgelöstes Pfand amtlich verkauft wird, beispielsweise bei einer öffentlichen Versteigerung. Wir stimmen der Regelung ebenfalls zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und

grüssen freundlich

FDP.Die Liberalen
Kanton Bern



Pierre-Yves Grivel
Kantonalpräsident



Stefan Nobs
Geschäftsführer